Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3536

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
— Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 292 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder der Krankenversichertenkarte (§ 299)" gestrichen.

b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „einschließlich der Verfahren bei Kostenerstattung und in Härtefällen" gestrichen.

c) Absatz 1 Nr. 7 wird gestrichen.

d) Absatz 1 Nr. 9 wird gestrichen.

e) In Absatz 1 wird nach Nummer 10 das Wort „unbedingt" eingefügt.

f) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

g) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Versichertenbezogene Angaben über ärztlich verordnete Leistungen dürfen auf Datenbändern oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern erfaßt werden, soweit dies für die in Satz 1 Nr. 4 und 8 bezeichneten Zwecke erforderlich ist."

h) In Absatz 1 wird der Satz 4 gestrichen und durch folgenden neuen Satz ersetzt:
„Spätestens 1 Jahr nach Abschluß des Vorganges der mit der Datenerhebung nach Satz 1 im Zusammenhang steht, muß eine Prüfung durchgeführt werden, ob die weitere Speicherung aufrechterhalten bleiben soll und wenn dies der Fall ist, muß die aufrechterhaltene Speicherung schriftlich begründet in die Datei aufgenommen werden. Diese Prüfung wiederholt sich nach jedem Kalenderjahr bis zur Löschung."

i) Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung umseitig

Begründung

Die Einführung einer Krankenversicherungskarte, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen. Die Ausstellung eines Kranken- oder Berechtigungsscheines reicht zur Feststellung der Patientendaten vollkommen aus. Die maschinenlesbare Krankenversicherungskarte ist datenschutzrechtlich mehr als bedenklich. Wenn es schon erforderlich ist, Daten von Ärzten und Patienten zur Überprüfung der Abrechnung bei den Krankenkassen zu speichern, so sind diese Daten auf das notwendigste Minimum zu beschränken. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß die Daten so früh wie möglich wieder gelöscht werden. Daher ist spätestens 1 Jahr nach Abschluß des Vorganges die Datenerhebung zu überprüfen, um festzustellen, ob eine weitere Speicherung wirklich aufrecht erhalten werden soll. Die Streichung des Absatzes 3 ist erforderlich, weil nicht sichergestellt ist, daß die Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches, die die Daten anordnen oder die Datenspeicherung erlauben, wirklich dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über das internationale Selbstbestimmungsrecht der Bürger angepaßt worden sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333